

RS Vwgh 1991/10/9 88/13/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Studienreisen, die der Besichtigung von Städten und Baulichkeiten dienen und die sich nicht von gleichartigen Reisen unterscheiden, die von vielen kulturell interessierten Personen regelmäßig unternommen werden, sind typischerweise dem Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen (Hinweis E 6.10.1976, 1608/76).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988130121.X03

Im RIS seit

09.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at